



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 308 vom 23.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen die neue Corona-Verordnung mit den Begründungen zu den Regelungen für Niedersachsen zuleiten. Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 22. Dezember 2021 außer Kraft.

Als erste Info möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Land Niedersachsen die Warnstufe 1 für das gesamte Bundesland festgestellt hat. Das hat Auswirkungen auf die sogenannten „Körpernahen Dienstleistungen“. Was im Moment nicht zu klären ist, ob wir im Bereich der praktischen Ausbildung/Prüfung zu den „körpernahen Dienstleistern“ zählen. Dann gilt die „2-G-Regelung“. Das bedeutet für die ungeimpften/nicht genesenen Kolleginnen und Kollegen eine permanente Testung nach § 8 Abs. 7. Unsere ungeimpften/nicht genesenen Fahrschüler über 18 Jahre dürfen wir nach solch einer Regelung dann nicht mehr ausbilden. Das bedeutet eine nicht unerhebliche Einschränkung der Tätigkeit. Diese Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

Ich bleibe dran und hoffe spätestens morgen Vormittag eine Klärung herbeizuführen.

Ansonsten werden die Schutzmaßnahmen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung noch einmal deutlich ausgeweitet und intensiviert. Das Zusammentreffen vieler Menschen in Innenräumen wird nur noch geimpften und genesenen Menschen gestattet. Bei einer stärkeren Belastung des Gesundheitssystems werden diese zusätzlich einen negativen Test benötigen.

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens greifen von morgen an verschärfte 2G-Regeln und später in Warnstufe 2 dann auch 2Gplus-Regeln. Dies gilt etwa in der Gastronomie, bei Veranstaltungen, beim Sport, beim Friseur oder bei der Beherbergung. Maskenpflicht und Abstandsgebote werden ausgeweitet. In Innenräumen gelten strengere Schutzmaßnahmen als unter freiem Himmel.

Das niedersächsische Warnstufenkonzept wird erneut verschärft: Die Warnstufen treten früher in Kraft, Warnstufe 1 bereits ab einer 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz von drei (vorher sechs), Warnstufe 2 bei einer Hospitalisierungsinzidenz von sechs und Warnstufe 3 dann bei neun. Damit wird der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. November 2021 eins zu eins umgesetzt. Auch vor der Warnstufe 1 treten erste Verschärfungen bereits ab einer 7-Tages-Neuinfektionssinzidenz von 35 ein, statt zuvor erst bei 50.

Hier einige Änderungen in der Corona-Verordnung:

- Schon **vor der Warnstufe 1**, also vor einem Überschreiten des Hospitalisierungswertes 3 dürfen an Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen in Innenräumen nur noch geimpfte, getestete oder genesene Menschen teilnehmen (3G), sobald die 7-Tage-Neuinfektionsinzidenz bei mehr als 35 liegt. Das gilt dann im Innenbereich auch für alle Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, für Weihnachtsmärkte (dort auch draußen), Discotheken, Gastronomie, Beherbergung und für körpernahe Dienstleistungen.
- In **Warnstufe 1** galt schon bislang für größere Veranstaltungen in Innenräumen die Beschränkung auf geimpfte und genesene Personen (2G). Diese Beschränkung wird jetzt im Innenbereich ausgeweitet auf alle Veranstaltungen, auf Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, auf Discotheken, Gastronomie, Beherbergung und körpernahe Dienstleistungen.
- In **Warnstufe 2** wird neu die Beschränkung auf 2Gplus eingeführt. 2Gplus bedeutet, dass zusätzlich zu einem Impf- oder Genesenennachweis ein aktueller negativer Testnachweis vorgelegt werden muss. Dies gilt in Warnstufe 2 für alle Veranstaltungen im Innenbereich (draußen 2G) und generell für Weihnachtsmärkte. Die 2Gplus Vorgabe erstreckt sich zudem auf die Innenbereiche von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen Discotheken, Gastronomie, Beherbergung und auf alle körpernahen Dienstleistungen. In Warnstufe 2 wird zudem die Maskenpflicht verschärft auf FFP2 in allen Innenbereichen! Generell gilt, dass in Warnstufe 2 nur noch bis zu 15 Personen ohne 2Gplus in Innen-bereichen bzw. 2G unter freiem Himmel zusammenkommen dürfen.

Sollten uns weitere Neuerungen bekanntwerden, informieren wir umgehend.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin

1. Vorsitzender